

Thies Stahl Seminare

Dipl.-Psych. Thies Stahl
Planckstraße 11
D-22765 Hamburg
Tel.: 040 63679619
TS@ThiesStahl.de

DVNLP e.V.
z.Hdn. RA Torsten Harms
Uetzer Weg 19
29339 Wathlingen

Hamburg, d. 22.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren des DVNLP-Vorstandes
und des Kuratoriums des DVNLP, sehr geehrter Herr Harms,

ich nehme wie folgt zum gegen mich geführten Ausschlussverfahren Stellung:

Teil 1

1.

Der Beschluss des Kuratoriums vom 9.6.2014 ist satzungswidrig, weil er gegen die Regelung verstößt, in allen Auseinandersetzungen zwischen Verband und Mitgliedern oder unter Mitgliedern zunächst die Schlichtungskommission anzurufen. Dies ist nicht geschehen. Etliche Anträge auf Verhandlungen vor der Schlichtungskommission wurden gestellt und nicht beantwortet:

Siehe in Teil 3 Anlagen:

20130823a Thies an DVNLP.pdf
20130823b **BF** an DVNLP.pdf
20140302 Thies an DVNLP.pdf
20140304 Thies an Jens Martina.pdf
20140505 Thies an DVNLP.pdf
20140620b BeschwerdeThiesMartina.pdf
20140705 Beschwerde MST JT.pdf

BF = Beschwerdeführerin

XY = Adressat der im Verband unterdrückten Beschwerde

Zu den Datumsangaben (JJJJMMTT) finden sich die entsprechenden Dokumente entweder in „Causa DVNLP – Die Chronologie“ oder in „Causa DVNLP“-Korrespondenz“

2.

Das Ausschlussverfahren genügt rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht. Aus dem Schreiben von Rechtsanwalt Harms ergibt sich, dass das Ergebnis des Verfahrens, mein Ausschluss, für die Entscheidungsträger bereits fest steht und die Anhörung nur der Ordnung halber stattfindet. Ziel ist offenbar, einen unliebsamen Kritiker loszuwerden.

3.

Der Beschluss ist unbegründet und rechtswidrig, weil der Ausschlussgrund, ich hätte mich verbandsschädigend verhalten, auf unzutreffenden Behauptungen und unvollständig ermittelter Tatsachengrundlage beruht. Der Beschluss ist willkürlich.

Ich verweise auf meine detaillierten Ausführungen in Teil 2 zu den einzelnen Vorwürfen.

4.

Es liegt kein, meinen Ausschluss aus dem Verband rechtfertigender Grund vor. Mein Verhalten, insbesondere meine Kritik am Vorstand bezüglich des Umgangs mit Frau **BF**, entspricht dem humanistischen Menschenbild als Grundwert des DVNLP. Ich habe allerdings meinen Finger in eine Wunde gelegt, die entstanden ist als Folge des Verhaltens des Vorstandes, der im Zusammenhang mit den Vorwürfen von Frau **BF** gerade nicht von einem wertschätzenden Umgang mit einem Mitglied im Rahmen eines humanistischen Menschenbildes geprägt war. Ich verweise auch insofern auf Teil 2.

5.

Es gibt keine zivil- oder strafgerichtlichen Feststellungen, nach welchen meine Handlungen nicht zulässig oder rechtswidrig gewesen sind. Geboten wäre ein Abwarten des Ergebnisses laufender Verfahren. Auch deshalb ist der Beschluss grob unbillig. Soweit ich Unterlassungserklärungen abgegeben habe, sind diese ausdrücklich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und nur zur Streitvermeidung erfolgt.

6.

Da der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband mit den damit verbundenen einschneidenden Folgen, auch für die Berufsausübung, die schärfste Sanktion darstellt, die das Vereinsrecht kennt, kommt sie nur in Betracht, wenn Gründe von ganz besonderem Gewicht vorliegen, also eine besonders schwerwiegende Schädigung von Vereinsinteressen oder Mitgliedern. Rechtsanwalt Harms teilt solche Schädigung nicht mit. Er gibt auch keine Hinweise, wo derartige schwere Schädigungen entstanden sein sollen.

Im übrigen wäre, soweit etwa eine einzelne Äußerung beanstandbar wäre, diese abzuwägen mit dem berechtigten Interesse meinerseits, auf grobes Fehlverhalten etwa der Verbandsführung zu reagieren. In gebotener Abwägung würde sich selbst im Falle einer berechtigten Beanstandung einer einzelnen Äußerung die völlige Unverhältnismäßigkeit eines Ausschlusses aus dem Verband ergeben.

Teil 2

Stellungnahme im Einzelnen

Im Einzelnen behandle ich die Behauptungen im Schriftsatz von Rechtsanwalt Harms

vom 24.09.2014 wie folgt in der dortigen Reihenfolge:

Seite 3, zu A.1.

„Soweit der Verband informiert ist, entsprechen Ihre persönlichen Angaben über Ihre Tätigkeit nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Sie haben in Ihren Unterlagen angegeben Psychotherapeut zu sein. (Z LK42611K123266012014 und AZ LKA532n/1K1037301612014A2 Titelmisbrauch und Betrug)“

Die Staatsanwaltschaft Hamburg schreibt am 24.09.2014:

Ermittlungsverfahren gegen Sie
Vorwurf: Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

Sehr geehrter Herr Dipl.-Psych. Stahl,

das Ermittlungsverfahren gegen Sie wird mit Zustimmung des Gerichts gemäß S 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung eingestellt, weil die Schuld als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

Hochachtungsvoll
Kaiser Staatsanwältin

Ist mittlerweile gelöscht.

Auf meiner auf meiner Website unter <http://www.thiesstahl.de/deutsch/psychotherapie.html> erkläre ich dazu:

Psychotherapeutische Einzel-, Paar- und Familien-Sitzungen

Bitte beachten: Seit Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes in Jahre 1999 besteht ein ausdrückliches Verbot der Führung der Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" für Personen, die keine Approbation haben. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich schon 25 Jahre Berufserfahrung als Psychotherapeut - und habe deshalb an dem Approbationsverfahren nicht teilgenommen. Dieses hätte von mir verlangt, mich in psychotherapeutischen Methoden "nachzuqualifizieren", die ich damals schon seit 25 Jahren als veraltet und nicht wirksam genug abgelehnt hatte. Es sind die Methoden, die von den approbierten Kollegen mit den Krankenkassen abgerechnet werden können.

Als bis und ab 1999 in verschiedenen Therapieverfahren sehr gut ausgebildeter Diplom-Psychologe darf ich mich nicht Psychotherapeut nennen, sondern "psychotherapeutisch tätiger Heilpraktiker" oder "Heilpraktiker (Psychotherapie)". Diese Kuriosität geht zurück auf eine Regelung, nach der 1985 mir und vielen anderen, klinisch gut ausgebildeten Psychologen die Erlaubnis erteilt wurde, die Heilkunde berufsmäßig unter der Berufsbezeichnung "Heilpraktiker" auszuüben. Auf der entsprechenden Urkunde der Gesundheitsbehörde stand als Zusatz: **Es besteht keine Verpflichtung zu Führung der Berufsbezeichnung.** Das gilt seit 1999 nicht mehr, so dass ich seitdem

Psychotherapie nur unter der Berufsbezeichnung Heilpraktiker ausüben darf....

Seite 3, zu A.2.

"Der Austausch soll vom Grundgedanken der Wertschätzung eines humanistischen Menschenbildes ausgehen."

In diesem Sinne habe ich mich für die Rechte des DVNLP-Mitgliedes [REDACTED] **BF** eingesetzt.

"Die von Ihnen vorgenommenen Veröffentlichungen entsprechen in keiner Weise dem wertschätzenden Umgang mit Verbandsmitgliedern und noch weniger dem geforderten Umgang mit Funktionsträgern."

Anträge für Verhandlungen vor der Schiedskommissionen zu stellen, ist ein sehr wertschätzender Umgang mit Verbandsmitgliedern, selbst und auch dann, wenn es um Funktionsträger des Verbandes geht. Auch berechtigte Kritik an Funktionsträgern ist ein wertschätzender Umgang.

"Auch die Tatsache, dass Sie vielfältig vom Vorstand des Verbandes Handlungen forderten, ohne dass es dafür eine rechtliche Grundlage gab, war nicht geprägt vom wertschätzenden Umgang im Rahmen eines humanistischen Menschenbildes. Hierin ist ein eklatanter Verstoß gegen die Grundwerte des DVNLP zu sehen."

Ich „forderte die Handlung vom Vorstand“, dass [REDACTED] **BF**, als DVNLP-Mitglied, wie ein Mensch behandelt wird, entsprechend „eines humanistischen Menschenbildes“.

Ein „eklatanter Verstoß gegen die Grundwerte des DVNLP“ ist in dem Verhalten des Vorstandes und seines Verbandsanwaltes zu sehen.

Seite 3, zu A.3.

Alle meine Veröffentlichungen entsprechen dem Geist der Satzung, besonders dem § 3 Absatz 2.c: "Die Förderung des Verbandszweckes wird erreicht durch die Untersuchung der Anwendung des NLP auf seine Effektivität, Effizienz und die Einhaltung ethischer Normen."

Ich widerspreche vehement der Unterstellung,

1. vor mir wären *Nötigungen gegenüber Vereinsorganen als Gremien und auch gewendet an Einzelpersonen* ausgegangen
2. Durch die Veröffentlichung hätten Sie darüber hinaus *den Ihnen aus der Satzung gegebenen Spielraum der Mitglieder verlassen und dabei billigend in Kauf genommen, dass die Basis für die Mitglieder nachhaltig geschädigt wird.*

Seite 4, zu A.4.

"Eine Begründung, warum gerade diese eine, ist Ihrerseits nicht erfolgt, so dass es

eben auch mehr gewesen sein können.“

In meinem Schreiben vom 22.12.2013 habe ich ausführlich begründet, warum ich "gerade diese eine" Bescheinigung fälschlich ausgestellt habe: "Herrn **XY** gegenüber hatte ich aufgrund eigener Projektionen und aufgrund von Gegenübertragungen einen riesigen blinden Fleck“.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20131222 Thies StornoBeschein**XY**.pdf

Ich wehre mich gegen diese mich kriminalisierende Unterstellung, *es könnten mehr gewesen sein.*

Ich habe einen Fehler gemacht und diesen verbandsintern öffentlich gemacht, um Schaden abzuwenden, der durch einen, von mir maßgeblich mit ausgebildeten Lehrtrainer entstehen könnte, in Bezug auf den ich offensichtlich einen "blinden Fleck“ hatte. In meinem Schreiben sage ich: "Ich schlage vor, er möge seine für seine Zulassung als Lehrtrainer noch abzuleistenden Coaching-Sitzungen bei jemandem - für den DVNLP überprüfbar - nehmen, der/die selbst gut genug ausgebildet ist, um mit ihm psychotherapeutisch arbeiten zu können, vorrangig an Themen wie Macht und Machtmissbrauch, Gewalt und sexuelle Gewaltbereitschaft in Beziehungen und am eigenen Frauenbild, bzw. an limitierenden Glaubenssätzen in Bezug auf die eigene Beziehungsfähigkeit."

Einen Fehler von sich aus und ehrlich zuzugeben kann doch kein Ausschlussgrund sein.

Dieser Punkt macht mehr den Eindruck einer bewusst kalkulierten Kriminalisierung meiner Person.

Seite 4, zu A.5.

"In einer E-Mail an einen Teilnehmer der Mastergruppe 2011 forderten Sie diesen auf, gegen ein Mitglied wegen diverser Delikte auszusagen. Dabei drohten Sie dem Mitglied im Fall der Nichtaussage mit einer Strafanzeige wegen schwerer sexueller Delikte."

Hier hatte der Verbandsanwalt Harms eine Mail von mir an BE angeführt, einen Kumpel und Mittäter von XY, der kein DVNLP-Mitglied ist!

Von welcher Email an welchen Teilnehmer ist die Rede? Welches DVNLP-Mitglied wäre so fragil und hilflos, dass es vom Vorstand dadurch in Schutz genommen werden müsste, dass einem anderen Mitglied der Verbandsausschlusses angedroht werden muss?

Seite 4 B.1.

Ich habe mir keine "Vorwürfe von Frau **BF** zu eigen gemacht".

Ich habe, im Gegensatz zum Vorstand, zwischen meinem Vorwurf und denen von Frau **BF** differenziert.

Dr. Jens Tomas an mich am 29. Mai 2014: "Hallo Thies, der Vorstand des DVNLP, ich persönlich und andere Organe des Vereines sind fast täglich mit den Vorkommnissen in deinem Master beschäftigt. Deshalb bitte ich

Unschärfen, die es an der ein oder anderen Stelle in unserer schriftlichen Kommunikation gegeben hat, zu entschuldigen. **Wenn du in deinen E-Mails vom 28.04.2014 und 05.05.2014 im Kern sagst, wir differenzieren nicht zwischen BF und dir, so ist dies tatsächlich nicht in der erforderlichen Form passiert.** Den anderen Vorstandsmitgliedern und mir ist noch einmal sehr bewusst geworden, dass deine Vorwürfe sich ausschließlich auf XY beziehen.“

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140529a Jens an Thies.pdf

Ich habe nicht "verbandsintern und verbandöffentlich zum Teil renommierte Mitglieder sexueller Straftaten als mittelbare Täter und Täterinnen bezichtigt“.

Ich habe keine "Anträge auf Einleitung von verbandsinternen Verfahren gegen Mitglieder des Verbandes ohne konkrete Verfehlungen darzustellen (gestellt)“.

Ich habe keine "öffentliche Diskussionen auch über einzelne Mitglieder geführt und dabei bewusst und billigend eine Schädigung der Mitglieder und des Verbandes in Kauf genommen“.

Ich habe nicht "auf den Hinweis des Vorstandes als Verbandsorgan erst bei Vorliegen rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte verbandsintern handeln zu wollen, in unzulässiger Weise kritisiert.“

Im Gegenteil: Ich habe zulässig begründet und kritisiert, weshalb ein Handeln bei unethischem Verhalten auch ohne Gerichtsurteil notwendig ist: Eine (im vorliegendem Fall sogar zugestandene) langzeitverheimlichte Kursbegleiter-Teilnehmerin-Beziehung ist als eine macht-asymmetrische unethisch und kann/sollte vom Verband auch als eine solche benannt werden.

Ich habe nicht "dem Vorstand mit Öffentlichkeit gedroht und versucht zu Handlungen zu nötigen“.

Ich habe am 09.07.2014 an den Vorstand geschrieben: "Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass ihr diesen Schritt noch ernsthaft erwägt, denn ein aufgrund der Unrechtmäßigkeit eines Ausschlusses geführter Gerichtsprozess wäre dem Ansehen des (DV)NLP in der Presse und der Öffentlichkeit ziemlich abträglich. Das Thema Gewalt und Machtmissbrauch im NLP wollt ihr doch, zumindest Jens und Martina, auf keinen Fall öffentlich diskutiert haben und wohl auch Eurer Vorgehen gegenüber dem Mitglied BF nicht, welches alle Grenzen des Anstandes und des guten Stiles weit unterschritten hat.“

Ich habe nicht "eine breite Öffentlichkeit über Vorgänge geschaffen, die bis heute nicht bewiesen wurden“.

Ich habe keine "Angriffe gegen Mitglieder und Gremien fortgesetzt...“, geschweige denn habe ich überhaupt welche geführt. Von welchen Mitgliedern und Gremien ist die Rede? Ich habe nicht angegriffen, sondern gerechtfertigte Kritik am Vorstand und am AfK-Mitglied Martina Schmidt-Tanger geäußert.

"Staatsanwaltschaft Hamburg... [REDACTED] BF ... könnte sich schuldig gemacht haben“.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso „ein DVNLP-Mitglied könnte sich schuldig gemacht haben“ ein Ausschlussgrund für ein anderes DVNLP-Mitglied darstellen könnte.

Das wäre ja so, als würde die Aussage „Der DVNLP-Geschäftsführer und ausgewiesene Hallig-Oland-Fan Behrend Hendriks könnte identisch sein mit dem Wikipedia-User halligoland, der kriminelle Manipulationen an der Wikipedia-Seite des DVNLP und der Thies-Stahl-Seite vorgenommen hat“ dazu führen sollte, dass ein Ausschlussverfahren gegen den Vorsitzenden Jens Tomas eingeleitet wird.

Wie kann "eine Rücknahme der Anzeigen" eines DVNLP-Mitgliedes ein Ausschlussgrund für ein anderes Mitglied sein?

Ich habe nicht "wider besseren Wissen öffentlich und nicht öffentlich Behauptungen aufgestellt, Forderung an den Verband und die Organe gerichtet. "

Welches Wissen ist gemeint, und welche Forderungen speziell sind gemeint?

"Sie schrieben u.a. über den Geschäftsführer Behrend Hendriks, wie lange sich der Verband einen , [REDACTED] Geschäftsführer leisten will', weiter ,Aber so respektlos, wie sie mir oft gegenübergetreten sind, war mir immer klar, dass Sie dieser [REDACTED] sind...'"

Ich weiß von anderen, auch langjährigen Mitgliedern, die sich sehr über das unhöfliche Verhalten von Herrn Hendriks aufgeregt haben. Er wird von ihnen als bürokratisch, im Umgang mit den Mitgliedern eher hölzern auftretender Geschäftsführer wahrgenommen. Ihm gegenüber, im Zusammenhang mit einem weder durch ihn noch durch den Vorstand entkräfteten Verdacht, die Beherrschung verloren zu haben, ist kein Ausschlussgrund. Vor allem nicht, solange der Vorstand sich nicht von den ehrenrührigen Manipulationen eines „halligoland“ distanziert, der über Jahre die offizielle Wikipedia-DVNLP-Seite gepflegt hat.

Nach einem Unterzeichnen einer entsprechenden Unterlassungserklärung des Anwaltes von Herrn Hendriks habe ich die Passage mit den Schimpfworten aus dem Dokument „Lindenstraßen Soap auf Facebook“ herausgenommen.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140917 Thies Stahl Facebook.pdf

Gegen Herrn Hendriks erstatte ich Anzeige wegen des Verdachts auf ehrenrührige Manipulation der Wikipedia-Seiten des DVNLP und der Thies-Stahl-Wikipedia-Seite.

"Das DVNLP-Mitglied Ralf Giesen bezeichneten Sie als „bullshit-Ralf“.

Sein Wortbeitrag rechtfertigte, gut belegbar im Kontext des entsprechenden Threads, die Bezeichnung bullshit.

Er hatte mir öffentlich vorgeworfen, ich würde „BULLSHIT“ verbreiten.

Das hier ist ein billiger Versuch, mich als unbeherrschten Aggressor zu kriminalisieren,

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140917 Thies Stahl Facebook.pdf

"Sie haben sich das zu eigen gemacht und ebenfalls genötigt, gedroht und beleidigt."

Siehe oben mein Kommentar zu Punkt Seite 4 B.1.

"Schreiben von Thies Stahl an Vorstand, AFK und Schlichtungskommission: Information über „unethisches Verhalten“ eines DVNLP-Mitglieds, Schlichtungskommission oder Vorstand/Kuratorium sollen Schadensausgleich aushandeln."

Ist zu Recht erfolgt. Die Nicht-Beantwortung dieses Antrages und die Verweigerung einer Schlichtungsverhandlung ist ein schwerwiegendes Fehlverhalten des Vorstandes.

"Etliche weitere Forderungen werden aufgestellt, auch an den Verband."

Welche Forderungen und inwiefern sollen diese ein Ausschlussgrund sein?

"Schreiben von Thies Stahl an DVNLP-Vorstand, AFK, Schlichtungskommission vom 9.9.2013: darin zieht Stahl seinen Antrag vom 23.8.2013 zurück."

Inwiefern soll diese Rücknahme ein Ausschlussgrund sein? Sie geschah, weil Jens Tomas mir sagte, dass Herr **XY** nicht zu einer Schlichtung kommen würde und der Vorstand mit dessen Hinweis, die Beziehung sei einvernehmlich, gewesen zufrieden war.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20130909 Thies RücknahmeSchlicht.pdf

Diese Auffassung habe ich erst nach einer intensiven Auseinandersetzung mit der Praxis der Rechtsprechung um dem § 174c herum als grundfalsch erkannt und benannt (vergl. meinen 1. MV Antrag).

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140824 Antrag #1 Stahl MV.pdf

"Mail von Thies Stahl an 34 Empfänger am 13.12.2013: darin werden namentlich DVNLP-Mitglieder genannt. Er bittet um Hinweise zu deren Verhalten."

In welcher Weise ist die Bitte um Hinweise an Kursteilnehmer ein Ausschlussgrund?

Diese Mail ging an Teilnehmer eines damaligen Kurses mit dem Inhalt einer damaligen Entwicklung in der Gruppe. Er ging nicht an DVNLP-Mitglieder mit DVNLP-relevanten Themen.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20131213 Thies 1. Mail Master.pdf

"Mail von Thies Stahl an 34 Empfänger am 14.12.2013: über Beziehungen des betroffenen Mitglieds über seine Beziehung zu einem anderen Mitglied. Darin beschreibt er auch, dass er das DVNLP-Mitglied angezeigt habe bei der Polizei und bei der Heilpraktiker-Behörde wegen sexuellen Missbrauchs in einer Abhängigkeitsbeziehung."

Ebenfalls: Diese Mail ging an Teilnehmer eines damaligen Kurses mit dem Inhalt einer damaligen Entwicklung in der Gruppe. Er ging nicht an DVNLP-Mitglieder mit DVNLP-relevanten Themen. Es ging nur um die unstrittige Tatsache einer unethischen, weil verheimlichten macht-asymmetrischen Beziehung.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20131214a Thies 2. Mail Master.pdf

Die Beschuldigung „Missbrauchs in einer Abhängigkeitsbeziehung“ trifft zu. Von sexuellem Missbrauch zu sprechen ist zugeständenerweise problematisch, weil für Heilpraktiker und NLP-Kursbegleiter der § 174c StGB nicht gilt. „Sexueller Missbrauch“ liegt für den gleichen Sachverhalt nur vor, der Therapierende als Psychotherapeut approbiert ist. Heilpraktiker und NLP-Coaches dürfen ihren Klientinnen während der Sitzungen sexuelle begehnen – de jure.

§ 174c StGB gilt - nur wird er bei HP-Psychotherapeuten und Coaches in der Praxis nicht angewandt

Damit der Verband ein solches Verhalten als unethisch benennt – war er im vorliegendem Falle versäumt (!) hat – habe ich einen entsprechenden Antrag gestellt.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140824 Antrag #1 Stahl MV.pdf

"Mail von Thies Stahl vom 15.12.2013 an Pract. und Master 2012-2013, eigener Verteiler: darin wird seine Sicht geschildert, ein DVNLP-Mitglied erneut beschuldigt, sein Schreiben an DVNLP zum Antrag auf Schlichtung."

Diese Mail ging an Teilnehmer zweier weiterer damaligen Kurse. Es ging ebenfalls nur um die unstrittige Tatsache einer unethischen, weil verheimlichten macht-asymmetrischen Beziehung.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20131215 Mail Thies an PractMPrac13.pdf

"Mail Thies Stahl vom 16.12.2013 an Übungsgruppe: darin Schilderung, DVNLP-Mitglied erwähnt, Antrag auf Schlichtung des DVNLP erwähnt."

Es ging ebenfalls nicht um DVNLP-relevante Themen, sondern auch nur um die unstrittige Tatsache einer unethischen, weil verheimlichten macht-asymmetrischen Beziehung.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20131216 Mail Thies an Übungsgruppe.pdf

"Mail von Thies Stahl am 19.12.2013 an GF, Vorstand, zwei Mitglieder: darin informiert er darüber, die RG-Sprecherin HH/SH informiert zu haben, über Mails an diverse Empfänger, angebliche Morddrohung von einem Dritten namentliche Erwähnung von DVNLP-Mitglied."

Hier geht es um Petra P.. Die Tatsache, dass sie die Beschwerdeführerin und mich mit Hilfe einer Falschbehauptung bei der Polizei denunziert hat, ist ein Grund für ihren Ausschluss. Die Morddrohung von SF, einem der Ehemänner der Beschwerdeführerin und angezeigten Mittäter von XY, ist polizeiaktenkundig belegt.

Darüber zu informieren, die RG-Sprecherin HH/SH informiert zu haben, akzeptiere ich nicht als Ausschlussgrund. Die erwähnte „angebliche“ Morddrohung ist von Polizisten mitprotokolliert und damit aktenkundig.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20131219 Thies an DVNLP.pdf

"Schreiben von Thies Stahl am 22.12.2013"

Siehe oben, Punkt Seite 4, zu A.4..

"Mail von Thies Stahl vom 9.2.2014 an 34 Empfänger: darin erhebt er Vorwürfe an die Empfänger."

Ich habe keine Vorwürfe erhoben, sondern Fragen gestellt und zu meinen ehemaligen, von **BF** des schweren Mobbings bezichtigten Masterkursteilnehmern gesagt, „ob Ihr allerdings **BF** hättet helfen können, könnt Ihr in kritischer Rückschau nur selbst entscheiden.“

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140209 Thies 3. Mail Master.pdf

"Schreiben von Thies Stahl an DVNLP vom 2.3.2013: erneute Beantragung, ein DVNLP-Mitglied vor Schlichtungskommission zu laden. Antrag auf Aussetzung der LT-Erlaubnis eines Mitgliedes."

Grund für einen Ausschluss? Die Nicht-Beantwortung diese Antrages und das Verweigern einer Schlichtungsverhandlung ist ein schweres Versäumnis des Vorstandes.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140302 Thies an DVNLP.pdf

*"Mail von Thies Stahl vom 4.3.2014 an den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied: Beschwerde, dass Mitglied den Verband verträte. Beschwerde, dass Jens Tomas nicht mit **BF** kommuniziere."*

Ausschlussgrund?

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140304 Thies an Jens Martina.pdf

"Mail von Thies Stahl am 28.4.2014 an Vorstand, GS, AFK, Kuratorium, Schlichtungskommission, RA Jan Mohr: schlägt offiziell dokumentierte, auf Anwälte beschränkte Kommunikation vor. Verlangt Offenlegung über Beschwerdeführer."

Dass ich wissen wollte, wer sich über mich über was beschwert und meinen Ausschluss gefordert hat, ist ein Ausschlussgrund?!

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140428b Thies an DV.pdf

„Mail von Thies Stahl an DVNLP-Vorstand, AFK, Kuratorium, Schlichtungskommission, RA Jan Mohr: Richtigstellung zu einzelnen Punkten der DVNLP-Stellungnahme.“

Ist kein Ausschlussgrund.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140505 Thies an DVNLP.pdf

„Fragekatalog per Brief vom DVNLP an Thies Stahl am 8.5.2014.“

Er enthielt Fragen mit nicht akzeptablen Präsuppositionen.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140508a DVNLP an Thies.pdf
Die Fragen wurden beantwortet, z.B.:

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140709a Thies an Vorstand.pdf

„Schreiben von Thies Stahl an DVNLP am 18.5.2014: Reaktion auf Fragekatalog, keine Antworten. Drohung durch Öffentlichkeit.“

In diesem Schreiben wurden die Fragen des Katalogs vom 08.05.2014 ausreichend beantwortet:

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140518b Thies an DVNLP.pdf

„Mail von Thies Stahl vom 19.5.2014 an Vorstand, RA Jan Mohr: Fragen an DVNLP.“

Die nicht beantworteten Fragen von mir an den Vorstand sind eher ein Ausschlussgrund für den Vorstand als für mich.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140519 Thies an DVNLP.pdf

„Mail von Jens Tomas vom 29.5.2014 an Thies Stahl.“

Siehe mein Kommentar oben unter Punkt Seite 4 B.1.

„Antwortmail von Thies Stahl vom 29.5.2014 an Jens Tomas, RA Jan Mohr: Gespräch nur mit **BF** und Gesamtvorstand.“

Wiederholtes Bitten um Antworten ist ein Ausschlussgrund?

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140529b Thies an Jens+RAMohr.pdf

„Mail von Thies Stahl vom 29.5.2014 an Vorstand, ein Mitglied, RA Jan Mohr: bedankt sich für Gesprächsangebot, Gespräch nur mit Vorstand und **BF**, ohne das Mitglied, Verweis auf Mails und Auseinandersetzung mit dem Mitglied (offener Brief Thies Stahl).“

Ich zeige sehr deutlich Gesprächsbereitschaft.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140529c Thies an Martina+DV.pdf
20140529d offenBrief Thies an Martina.pdf

„Schreiben des Thies Stahl per Mail am 1.6.2014 an Vorstand, ein Mitglied, **BF**, RA Jan Mohr, RA Torsten Harms: 7 Seiten Vorwürfe und Nötigungen.“

Dieses Schreiben enthält berechtigte Kritik und keine Nötigungen.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140601a Mail T an DV.pdf
20140601b Thies an M+Vorstand.pdf

„Dokument von Thies Stahl am 8.6.2014 „Von allen guten Geistern verlassen? Gewalt und Machtmissbrauch im NLP“: Auseinandersetzung mit Vorstand des DVNLP“

Dieses Dokument enthält eine sehr gerechtfertigte Kritik am Vorstand.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140608 offenerKommentarStahl.pdf

„Mail von Thies Stahl am 9.6.2014 an Vorstand, RA Mohr, RA Harms, GS: Gespräch in Göttingen kann nicht stattfinden, da [BF] eingeladen wurde. Gespräch nur mit [BF].“

Sie nicht dazu eingeladen und dann auf menschenverachtende Weise explizit eingeladen zu haben ist Ausdruck eines extrem parteiischen Agierens des Vorstandsvorsitzenden Jens Tomas. Als grobes Fehlverhalten stellt es den **Sachverhalt der Begünstigung im Amt** dar. Herr Dr. jur. Jens Tomas hat eine erforderliche Maßnahme gegenüber seiner langjährigen Vertrauten und Intensiv-Geschäftspartnerin, dem Mitglied Martina Schmidt-Tanger, im Zuge seiner Amtsausübung vereitelt und dabei gleichzeitig die Würde und die Rechte des Mitgliedes [BF] grob verletzt.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140609 Thies an Vorstand.pdf

„Veröffentlichung einzelner Dokumente und Positionen am 8.6.2014 auf <http://thiesstahl.wordpress.com>: Beschuldigungen und namentliche Erwähnung von Jens Tomas und Vorstand, entfernt am 13.6.2014“

Berechtigte Kritik und namentliche Erwähnung von Jens Tomas, Vorstand UND des Verbandsanwaltes.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140613 u. 14 war im Blog.pdf

„Gesprächsangebot vom Vorstand durch RA Harms am 16.6.2014 an Thies Stahl.“

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140616b Medi Harms an Thies.pdf

„Schreiben von Thies Stahl am 18.6.2014 an Vorstand: lehnt es ab über RA Harms mit Vorstand zu kommunizieren, Mediation findet er abwegig, Bedingung für ein Gespräch mit Vorstand: Entschuldigung des Vorstandes bei Frau [BF] gefordert.“

Ich fand eine Mediation ohne Erfüllung der Bedingung undenkbar, [BF] [BF] wie ein Mensch zu behandeln, indem man sie einbezieht. Und ohne dass sich der Vorstand bei ihr entschuldigt.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140618 Thies an Vorstand.pdf

„Schreiben von RA Harms (im Auftrag des Vorstandes) vom 19.6.2014 an Stahl: Feststellung, Stahl habe Gespräch abgelehnt.“

Ich hatte es nicht abgelehnt! Vor allem nicht noch kategorisch, wie es in der „Feststellung“ in diesem Schreiben den Anschein hat.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140620a Harms an Thies.pdf

„Schreiben von Thies Stahl vom 19.6.2014 an Vorstand: Beschwerde gegen ein Mitglied, er fordert eine Rüge des Vorstandes und Einschaltung der Schlichtungskommission“

Sehr zu Recht. Und unrechtmäßigerweise nicht beantwortet.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140620b BeschwerdeThiesMartina.pdf

„25.6.2014 Veröffentlichung von 130 Seiten Schriftverkehr durch [BF] (http://[BF].wordpress.com), Verlinkung von [BF] auf facebook)“

Ich habe mit der Bemerkung, dass die Betroffene sich nur selbst zu Wort meldet, auf ihre Veröffentlichung verweisen.

„25.9.2014 von Thies Stahl nach Unterlassungsbegehren des Verbandes, das er [BF] helfe, aber es schwierig sei die Seiten zu löschen.“

Das war es: Ein Programmfehler bei Wordpress.

Die Löschung eines Dokumentes wurde erst 24 Stunden tatsächlich wirksam.

„26.6.2014 von Thies Stahl Gesprächsangebot unter Bedingung eines bestimmten Mediators und der Androhung sonst die Mitgliederversammlung mit der Angelegenheit zu befassen.“

Wieso soll das eine Drohung sein. Die MV ist der Souverän des Verbandes.

„26.6.2014 von [BF] Rücknahme der gegen die DVNLP- Mitglieder ausgebrachten Anzeigen. Dennoch setzten Sie Ihr Handeln fort:...“

Die Anzeigen von Frau [BF], deren Rücknahme (sie wollte – nach entsprechender Beratung durch ihren Anwalt – die mit dem Vorstand angebahnte Mediation nicht durch das Vorhandensein Anzeigen gefährden) und sogar der Wahrheitsgehalt ihrer Inhalte haben nichts mit meinem Vorwurf an den Vorstand zu tun, absolut unangemessen mit ihrer Person umgegangen zu sein.

30.06.2014 Thies Stahl rügt den Vorstand im Blog -<https://www.xinq.com/net/pricf2281xlnlp/nlp-grundsatedebatten-20725/gewalt-und-machtmissbrauch-im-nlp-46624919/>

Die gerechtfertigte Kritik am aktuellen Vorstandes durch einen Gründungsvorstand (und Ehrenmitglied) ist kein Ausschlussgrund für diesen.

„01.07.2014 von Thies Stahl versucht den Thread zu löschen, hat aber Schwierigkeiten.“

Stimmt, nachweisbar

„05.07.2014 von Thies Stahl - Beschwerde über ein Mitglied, verbandsschädigendes Verhalten vom Vorsitzenden und der AfK-Vorsitzenden - 6 Seiten.“

Wieso soll eine Beschwerde, auf die nicht geantwortet wird, ein Ausschlussgrund sein? Wären 5 oder vielleicht 7 Seiten kein Ausschlussgrund?

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140705 Beschwerde MST JT.pdf

„09.07.2014 von Thies Stahl - Nötigungen als Grundlage eines Gespräches, so auch förmliche Entschuldigung bei [BF] gefordert.“

Ich verwehre mich dagegen, das meine Bedingungen an das Stattfinden einer Mediation Nötigung genannt werden.

Eine Entschuldigung des Vorstandes bei Frau [BF] war mehr als überfällig. Und sie ist es immer noch! Auch von Ihnen, Herr Harms.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140709a Thies an Vorstand.pdf

„10.07.2014 von Thies Stahl - nun doch Mediation ist ok, aber unter Bedingungen es reicht ein halber Tag und Mediator ist nicht notwendig und nur gemeinsam mit [BF].“

Eine Gespräch ohne Mediation wäre ein Anfang gewesen, die Begründung ist hier:

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140714 ThiesVorstandAnita.pdf

„14.07.2014 von Thies Stahl - Nachhilfe in Mediation - Forderung auf seine Bedingungen einzugehen - lehnt die Bedingungen des Vorstandes ab.“

Beides sehr zu Recht. Und beides wurde vom Vorstand nicht beantwortet!

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140714 ThiesVorstandAnita.pdf

„15.07.2014 von Thies Stahl - Forderung die Frage des korrekten verbandsinternen Umganges mit den Beschwerden im Verband zu recherchieren.“

Das sind sinnvolle Forderungen. Meine Recherchearbeit zu diesem Thema und zum § 174c war ein nicht gewürdigter ehrenamtlicher Beitrag zum Wohle des Verbandes.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140715 ThiesVorstandRAeAnita.pdf

„17.09.2014 von Thies Stahl auf seiner Internetseite <http://thiesstahl.wordpress.com/> - Es gab keinen Missbrauch –Ehrenwort.“

Ist eine sinnvolle Kritik am Vorstand und der Geschäftsführung, auch wenn die Barschel-Pfeiffer-Persiflage etwas ironisch-bissig war.

„21.09.2014 von Thies Stahl -<http://thiesstahl.wordpress.com/> - Mediation bei waschechten Straftatsbeständen?“

Hier mache ich deutlich: Ist Mediation sinnvoll, wenn Menschenrechte mit

Füssen getreten werden? Dieser Eintrag enthält den zentral wichtigen Hinweis:

„Es geht nicht darum, zu entscheiden, ob die Missbrauchsbeschwerde begründet oder die Vorbringerin dieser Beschwerde glaubhaft ist. Dazu kann und darf weder der Vorstand (oder der Geschäftsführer mit „...gab es keinen Missbrauch“) sich äußern, noch darf darüber die Mitgliederversammlung entscheiden. Und das schon mal gar nicht im Aufruhr der Gefühle während einer hektischen Abstimmung.

Es geht um die Korrektur eines für den Verband einer in humanistischer Tradition stehenden Psycho- und Kommunikations-Methode peinlichen Umgang seines Vorstandsvorsitzenden und seiner Führungsriege mit einem Verbandsmitglied. **Hier wurden die Menschenrechte eines Mitglieds mit Füßen getreten** – nur weil die Verbandsführungsriege kontinuierlich die Kategorien „Vorstand-“ oder „AfK-Mitglied“-Sein, „Richter“-Sein oder „gerichtlich legitimierter psychologischer Gutachter“-Sein vermengt hat. Damit haben sie für die Beteiligte, und auch für mich, emotional und wirtschaftlich einen Riesenschaden angerichtet.“

„Folgende öffentliche Verfahren sind bekannt: Thies Stahl - AZ 315aC26114 - Unterlassungserklärung gegen 5.000,00 € bei Zuwiderhandlung.“

Das DVNLP-Mitglied **XY** hat ihren **BF** und mich (per Polizistenzeugnis aktenkundig) mit Mord bedrohenden Ex-Mann private, vertraulich-freundschaftliche Emails von mir weitergeben (ebenfalls aktenkundig), damit dieser versuchen kann, mich um 5.000,00 EUR Vertragsstrafe aus einer Unterlassungserklärung zu erleichtern.

Dieses *öffentliche Verfahren* geht gerade in die zweite Instanz, weil das Gericht in der ersten Instanz der Meinung wahr, privat-vertrauliche Emails seien wegen der Möglichkeit des schnellen Klicks weniger schützenswert als Briefe, die mit der Papier-Post kamen.

„Thies Stahl - AZ LKA2611K123266012014 und AZ 1KA532n11W037301612014 AZ Titelmisbrauch und Betrug.“

Siehe oben meine Kommentar zu Seite 3, zu A.1.

Ihre Tätigkeit hat dazu geführt:

- dass mindestens ein Mitglied aus dem Verband ausgetreten ist und dies bereits seit dem 28. April 2014 und drei Mitglieder haben den Austritt angedroht, selbst aus dem wissenschaftlichen Beirat;

Wieso wurde ich davon nicht unterrichtet?!

- dass im Rahmen der Future Tools mehrere Mitglieder angekündigt haben, im Falle Ihres Erscheinens eine Absage zu erteilen, was mit Einnahmeausfällen für den Verband verbunden wäre;

Die Kontrahenten von **BF** ein- und sie ausgeladen zu haben ist

ein schwerer Verstoß gegen das Neutralitätsgebot und damit einer schwerwiegendes Fehlverhalten des Vorstandes.

- dass gewählte Vertreter ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben, weil sie sich immer wieder ungerechtfertigten Äußerungen und Vorwürfen Ihrerseits ausgesetzt sehen;

Von wem ist hier die Rede? Und wieso wurde ich nicht davon unterrichtet, ursächlich an einer Arbeitsunfähigkeit von gewählten Vertretern beteiligt gewesen zu sein?

- dass der Bundesverband und seine Mitglieder auf Grund Ihrer Öffentlichkeitsarbeit so dargestellt werden, als wenn die von Ihnen gegenüber einzelnen behaupteten und derzeit nicht bewiesenen Vorwürfen, als Handlungsschema grundsätzlich als Problem des Verbandes sei;

Von wem so dargestellt werden?

Ich habe auf gravierende Fehler des Vorstandes im Umgang (falls das mit *Handlungsschema* gemeint sein soll) mit einer Person und einem Thema hingewiesen und eine Diskussion darüber angeregt (vergl. meinen 1. MV Antrag).

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140824 Antrag #1 Stahl MV.pdf

- das NLP in der Öffentlichkeit als Machtinstrument der Mitglieder des DVNLP wahrgenommen wird und damit in der Bevölkerung ein negatives Bild geschaffen wird, wodurch die Basis für eine erfolgreiche Tätigkeit der DVNLP-Mitglieder, aber auch des Verbandes, zumindest erschüttert wird;

Erschüttert ist die Öffentlichkeit wohl eher über den schlimmen Umgang des DVNLP-Vorstandes mit einem Mitglied des Verbandes und seinem absolut naiven Umgang mit einem Thema, dass der DVNLP nicht bagatellisieren sollte.

- dass auch das oben genannter Strafverfahren und die Rücknahme der Anzeigen wegen Nichtbeweisbarkeit bei Ihnen nicht zu einem Umdenken geführt haben.

Die Inhalte der Anzeigen von Frau **BF** und ebenfalls die Inhalte ihrer Beschwerden sind nur sekundär relevant für die von mir monierte und beweisbare Tatsache, dass der Vorstand, sein Vorsitzender Jens Tomas und das AfK-Mitglied Martina Schmidt-Tanger schwerwiegende Fehler im Umgang mit der Person **BF** und ihren Beschwerden begangen haben.

Ohne die behaupteten Taten wäre innerhalb des Verbandes überhaupt kein Problem aufgetaucht.

Dieser Satz entbehrt nicht einer gewissen Komik. Weniger naiv wäre es wohl, zu sagen, dass bei einem professionellerem Umgang des DVNLP mit gravierenden Missbrauchsbeschwerden dieser vom Vorstand nicht in die gegenwärtig schwierige Lage gebracht worden wäre.

Der Vorstand hat frühzeitig darauf hingewiesen, dass er die Ermittlungs- und Klageverfahren abwarten würde. Dieses haben Sie jedoch nicht als Entscheidung des Vorstandes akzeptiert.

Doch, habe ich. Es gab aber etwas, was der Vorstand schon hätte vor gerichtlichen Ergebnissen tun MÜSSEN und versäumt hat, zu tun: **XY** gegenüber wegen seinen unethischen Verhaltens Stellung nehmen und **BF** wie einen Menschen behandeln (z.B. ihre Beschwerde beantworten, mit ihr reden und sich nicht ausschließen).

Der Vorstand hatte in vielen Gesprächen, Telefonaten aber auch e-mails – auf deren Aufzählung an dieser Stelle verzichtet wird – auf die Tatsache hingewiesen, dass der Vorstand und die Gremien des DVNLP erst dann handeln werden, wenn rechtskräftige Entscheidungen vorliegen. Im Hinblick auf Ihre Absichten und Beweggründe haben Sie mit Schreiben vom 28. April 2014 einen Fragenkatalog erhalten, den Sie bis zum heutigen Tage nicht beantwortet haben.“

In meinen zahlreichen Schreiben habe ich durchaus Stellung zu den einzelnen Fragen genommen, zum Teil mehrfach.

Dass ein formalistisches Punkt-für-Punkt-Antworten notwendig ist und im Falle eines ungenauen Einhaltens zum Ausschluss aus dem Verband führt, vergaß der Vorstand in diesem Fragenkatalog zu erwähnen.

*Auf Ihren Vorschlag eine Mediation mit dem Mediator Herrn Stephan **ach** durchzuführen, wurde seitens des Vorstandes eingegangen. Sie haben jedoch erneut Bedingungen gestellt.*

Ich habe Bedingungen gestellt, die für den Vorstand nicht akzeptabel waren, und der Vorstand hat welche gestellt, die für mich nicht akzeptabel waren. Grundvoraussetzungen für eine faire Mediation und eine angemessene Mediationsanbahnung waren nicht gegeben.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140714 ThiesVorstandAnita.pdf

„Unabhängig davon hat der Vorstand den Mediator gebeten die Mediation vorzubereiten, es scheiterte aber an Ihrer Bereitschaft.“

Das ist glatt gelogen.

Siehe in Teil 3 Anlagen: 20140722 Stahl **ach**.pdf
20140911 iMessage **AnitavH**.pdf

Im Rahmen der Beschlussfassung des Kuratoriums vom 9. Juni 2014 wurde bereits diskutiert, ob andere Handlungsweisen des Verbandes in Betracht kommen. Ihre Handlungsweisen innerhalb und außerhalb des Verbandes führten dazu, dass keine Basis für eine zukünftige vertrauensvolle Zusammenarbeit besteht.

Aus meiner Sicht führten die Handlungen und Versäumnisse des Vorstandes dazu, dass keine Basis für eine zukünftige vertrauensvolle Zusammenarbeit besteht.

Sie haben gezeigt, dass Ihnen auch nicht an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit

gelegen ist, sondern setzten fortwährend auf das Mittel der Öffentlichkeit und Nötigung.

Der Vorstand setzte in absolut unangemessener Weise auf das Mittel der Öffentlichkeit und Nötigung: Er hat mich gezwungen, mich öffentlich gegen seine unangemessenen Darstellungen seiner SEHR öffentlichen Stellungnahmen und „Causa“-Stellungnahme zur Wehr zu setzen:

Siehe in Teil 3 Anlagen:

20140425b DVNLP-Stellungn.o.Datum.pdf
20140926 Causa-Stellungnahme_DVNLP.pdf
20141006 Entgegnung Stahl DVNLP-Causa-St..pdf
20141006 Betr. DVNLP-MV am 31.10. in Bochum.pdf
20141008 DV an alle Mitglieder.pdf

Zu den Datumsangaben (JJJJMMTT) finden sich die entsprechenden Dokumente entweder in

„Causa DVNLP – Die Chronologie“ oder in „Causa DVNLP“-Korrespondenz“.

Hamburg, den 22.10.2014

.....
Thies Stahl

Es folgt der

Teil 3 Anlagen

Teil 3 Anlagen

	Seite	
20130823a Thies an DVNLP.pdf.....	1	Anträge an die Schlichtungskommission
20130823b BF an DVNLP.pdf.....	5	
20130909 Thies RücknahmeSchlicht.pdf.....	11	
20131213 Thies 1. Mail Master.pdf.....	12	
20131214a Thies 2. Mail Master.pdf.....	13	
20131215 Mail Thies an PractMPrac13.pdf.....	15	
20131216 Mail Thies an Übungsgruppe.pdf.....	16	
20131219 Thies an DVNLP.pdf.....	17	
20131222 Thies StornoBeschein XY .pdf.....	22	Zu den Datumsangaben (JJJJMMTT) finden sich die entsprechenden Dokumente entweder in
20140209 Thies 3. Mail Master.pdf.....	21	
20140302 Thies an DVNLP.pdf.....	23	
20140304 Thies an Jens Martina.pdf.....	24	„Causa DVNLP – Die Chronologie“ oder in „Causa DVNLP“- Korrespondenz“.
20140425b DVNLP-Stellungn.o.Datum.pdf.....	27	
20140428b Thies an DV.pdf.....	29	
20140505 Thies an DVNLP.pdf.....	32	
20140508a DVNLP an Thies.pdf.....	34	
20140518b Thies an DVNLP.pdf.....	36	
20140519 Thies an DVNLP.pdf.....	42	
20140529a Jens an Thies.pdf.....	43	
20140529b Thies an Jens+RAMohr.pdf.....	44	
20140529c Thies an Martina+DV.pdf.....	45	
20140529d offenBrief Thies an Martina.pdf.....	46	
20140601a Mail T an DV.pdf.....	51	
20140601b Thies an M+Vorstand.pdf.....	52	
20140608 offenerKommentarStahl.pdf.....	59	
20140609 Thies an Vorstand.pdf.....	62	
20140613 u. 14 war im Blog.pdf.....	63	
20140616b Medi Harms an Thies.pdf.....	68	
20140618 Thies an Vorstand.pdf.....	69	
20140620a Harms an Thies.pdf.....	71	
20140620b BeschwerdeThiesMartina.pdf.....	72	
20140705 Beschwerde MST JT.pdf.....	75	
20140709a Thies an Vorstand.pdf.....	81	
20140714 ThiesVorstandAnita.pdf.....	84	
20140715 ThiesVorstandRAeAnita.pdf.....	86	
20140722 Stahl ach.pdf.....	87	
20140824 Antrag #1 Stahl MV.pdf.....	90	
20140911 iMessage AnitavH.pdf.....	99	
20140917 Thies Stahl Facebook.pdf.....	100	
20140926 Causa-Stellungnahme_DVNLP.pdf.....	110	
20141006 Betr. DVNLP-MV am 31.10. in Bochum.pdf...	113	
20141006 Entgegnung Stahl DVNLP-Causa-St.pdf.....	114	
20141008 DV an alle Mitglieder.pdf.....	120	